

## **A. Verbandssatzung (VS)**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband (WFLV) ist die Vereinigung der Landesverbände im Land Nordrhein-Westfalen, in deren Vereinen Fußballsport und/oder Leichtathletik betrieben wird.
- (2) Der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband ist ein eingetragener Verein - 23 VR 1213 Amtsgericht Duisburg - und hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Seine Farben sind Grün-Weiß.

#### **§ 2 Allgemeine Grundsätze**

Der WFLV ist parteipolitisch und religiös neutral.

Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Jedes Amt im WFLV ist Frauen und Männern zugänglich.

Satzung und Ordnungen des WFLV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

#### **§ 3 Zweck, Ziel und Aufgaben**

- (1) Der WFLV bezweckt den Zusammenschluss der Landesverbände, in deren Vereinen Fußballsport und/oder Leichtathletik betrieben wird. Er fördert die sportliche Betätigung, insbesondere den Fußballsport und die Leichtathletik, als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und sittlichen Festigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen

und unterstützt den Sport im Allgemeinen, insbesondere den Freizeit- und Breitensport. Er verpflichtet sich, das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb Glaubwürdigkeit im Fußballsport und in der Leichtathletik zu erhalten.

- (2) Der WFLV vertritt den Amateurgedanken und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er nimmt die Interessen seiner Mitgliedsverbände wahr und vertritt sie insbesondere gegenüber dem Landessportbund, Sporthilfe, Politik und Verwaltung.

Für den Status der Fußballspieler sind die Allgemeinverbindlichen Vorschriften des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) maßgebend. Soweit einzelne Vereine der Landesverbände Lizenzspielermannschaften bilden und unterhalten, unterstehen diese in allen Belangen den Sonderbestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

Für den Status der Leichtathleten sind die Satzung und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV), die Satzung und Ordnungen des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein und die Leichtathletik-Ordnung des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen maßgebend.

- (3) Für die Erfüllung der Verbandszwecke unterhält der WFLV Verwaltungsstellen, in denen, soweit erforderlich, hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt werden, für die er die Rechtsstellung eines Arbeitgebers hat.

Der Verbandsgeschäftsstelle ist für den Fußball die zentrale Passsstelle als Verwaltungsstelle angegliedert. Der Passsstelle obliegt die Erteilung von Spielberechtigungen an Vereinsmitglieder für das gesamte Verbandsgebiet.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der WFLV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Verbandszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die
  1. Neuerrichtung, Wiederherstellung und Unterhaltung von Sportstätten und Sportheimen,
  2. Errichtung und Unterhaltung von Sportheil- und Erholungsstätten zur Betreuung sportverletzter Spieler,
  3. Förderung der Jugendpflege,
  4. Veranstaltung von Lehrgängen zur Förderung sportlicher Betätigung,
  5. Leistung von Beiträgen an andere gemeinnützige Einrichtungen der Sport- und Jugendpflege,
  6. Übernahme der Kosten der zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen,
  7. Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, die die Verbandszwecke fördern,
  8. Förderung des Bildungswerkes,
  9. Förderung des Freizeit- und Breitensports,
  10. Übernahme der Kosten der allgemeinen Verwaltung.
- (3) Mittel des WFLV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der WFLV ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Für die Ausführung eines vom Verbandstag beschlossenen bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls eine Rücklage gebildet werden, die aber in angemessener Zeit aufzulösen ist.

#### **§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

- (1) Der WFLV ist Mitglied des DFB. Er unterwirft sich den für ihn verbindlichen Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des DFB; die eigene und die dem WFLV von seinen Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt wird dem DFB im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Ausübung übertragen.
- (2) Im Übrigen regelt der WFLV seine Angelegenheiten selbständig.

#### **§ 6 Geschäftsjahr, Rechtsgrundlagen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der WFLV regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt insbesondere
1. eine Geschäftsordnung,
  2. eine Finanzordnung,
  3. eine Spielordnung,
  4. eine Schiedsrichterordnung,
  5. eine Jugendfußballordnung,
  6. eine Jugendspielordnung,
  7. eine Rechts- und Verfahrensordnung,
  8. eine Ehrungsordnung,

9. eine Leichtathletikordnung,
10. ein NRW-Liga-Statut. (ab 01.07.2012: ein Statut für die Regionalliga West).

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 7 Mitglieder**

Mitglieder des WFLV sind die vier Landesverbände:

1. der Fußball-Verband Mittelrhein e. V. (FVM),
2. der Fußballverband Niederrhein e. V. (FVN),
3. der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V. (FLVW),
4. der Leichtathletik-Verband Nordrhein e. V. (LVN).

### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Aus den Bereichen der vier Landesverbände dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.
- (2) Erlischt die Mitgliedschaft eines Landesverbandes, so kann ein neuer Verband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebietes von einem bestehenden Verband übernommen werden.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandstages. Der Beirat kann eine vorläufige Aufnahme anordnen.

### **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im WFLV erlischt durch:
  1. Auflösung,
  2. Austritt,
  3. Ausschluss eines Landesverbandes.

- (2) Der Austritt ist nur zulässig, wenn er auf dem Verbandstag eines Landesverbandes mit der für Satzungsänderungen dieses Landesverbandes erforderlichen Mehrheit beschlossen und sechs Monate vor dem Ablauf des Geschäftsjahres dem WFLV mitgeteilt wird.
- (3) Beim Ausschluss eines Landesverbandes durch die satzungsgemäß berufenen Organe des DFB bzw. des DLV endet die Mitgliedschaft im WFLV, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses eines Verbandsorganes bedarf. Der Ausschluss eines Landesverbandes kann durch den Verbandstag bei besonders schwerwiegenden Pflichtverletzungen sowie bei groben Verstößen gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze erfolgen.

#### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Landesverbände regeln im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des DFB, des DLV und des WFLV ihre Aufgabenbereiche selbständig, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Vereinen und deren Einzelmitglieder.
- (2) Die Landesverbände sind berechtigt, durch ihre Delegierten und Vertreter an den Sitzungen des Verbandstages und des Beirates mit Sitz und Stimme teilzunehmen sowie bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.
- (3) Die Landesverbände sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des WFLV zu benutzen.
- (4) Das den Landesverbänden nach der Satzung des DFB auf dem Bundestag des DFB zustehende Stimmrecht wird von den Landesverbänden Mittelrhein und Niederrhein mit je 7 Stimmen sowie durch den Landesverband Westfalen mit 13 Stimmen wahrgenommen.

Das den Landesverbänden nach der Satzung des DLV auf dem DLV-Verbandstag zustehende Stimmrecht wird von den Landesverbänden Nordrhein und Westfalen wahrgenommen.

- (5) Aus den Entscheidungen der WFLV-Organen können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

### **§ 11 Gebietsschutz**

Die Zugehörigkeit eines Vereins zu einem Mitgliedsverband kann nur in begründeten Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen durch eine Vereinbarung der beteiligten Landesverbände verändert werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium des WFLV endgültig.

### **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Die Landesverbände sind verpflichtet,

1. sich den für sie verbindlichen Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des DFB bzw. des DLV und des WFLV zu unterwerfen sowie ihre eigene und die ihnen von den Vereinen überlassene Vereinsstrafgewalt dem DFB bzw. dem DLV und dem WFLV im Rahmen deren Zuständigkeiten zur Ausübung zu übertragen,
2. dafür zu sorgen, dass ihre Mitgliedsvereine sich ebenfalls den Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des DFB bzw. des DLV und des WFLV unterwerfen,
3. die Entscheidungen der DFB-, der DLV- und WFLV-Organen durchzuführen,
4. die vom Verbandstag festgesetzten Umlagen, Beiträge und Abgaben zu zahlen.

### **§ 13 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder**

- (1) Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport bzw. die Leichtathletik besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenpräsidenten nehmen an den Sitzungen des Präsidiums, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder an den Verbandstagen beratend teil.
- (3) Alle Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung im Einzelnen geregelt.

## **III. Organe des Verbandes**

### **§ 14 Aufzählung**

- (1) Die Organe des WFLV sind:
  1. der Verbandstag,
  2. der Beirat,
  3. das Präsidium,
  4. die Verbandsausschüsse:
    - a) der Fußballausschuss,
    - b) der Leichtathletikausschuss,
    - c) der Frauenfußballausschuss,
    - d) der Jugendfußballausschuss,
    - e) der Jugendleichtathletikausschuss,



- f) der Schulfußballausschuss,
- g) der Mädchenfußballausschuss,
- h) der Schiedsrichterausschuss,
- i) der Ligaausschuss,
- j) der Satzungsausschuss,
- k) der Freizeit- und Breitensportausschuss;

5. die Rechtsorgane:

- a) die Verbandspruchkammer,
- b) das Verbandsgericht.

- (2) Die Jugend des WFLV ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII). Die Jugend ist eigenständig; sie führt und verwaltet sich nach Maßgabe dieser Satzung sowie nach Maßgabe der Jugendordnungen des DFB, des DLV, des WFLV und der Landesverbände selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie bleibt dem Präsidium gegenüber verantwortlich. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

### **§ 15 Aufgabenteilung**

- (1) Der Verbandstag und der Beirat sind die gesetzgebenden Organe des WFLV.
- (2) Träger der Verwaltung sind das Präsidium, der Beirat und die Verbandsausschüsse.
- (3) Die Rechtsprechung in Angelegenheiten des WFLV, seiner Gremien und seiner Mitarbeiter wird durch die Verbandspruchkammer und durch das Verbandsgericht nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung ausgeübt.

Die Rechtsprechung für den Fußball wird durch die Verbandspruchkammer und durch das Verbandsgericht nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung ausgeübt.

Für die Rechtsprechung in Jugendsachen des Fußballs gelten die Vorschriften der Jugendfußballordnung.

Die Rechtsprechung für die Leichtathletik wird entsprechend § 10 Abs. 1 der LVN-Satzung und § 35 Abs. 2 FLVW-Satzung ausgeübt.

## **Verbandstag**

### **§ 16 Zusammensetzung**

- (1) Der Verbandstag setzt sich aus den Mitgliedern des Beirates, der Verbandsausschüsse und der Rechtsorgane, den Kassenprüfern, den Delegierten der Landesverbände, den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern zusammen.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Beirates mit je einer Stimme, die Fußballverbände Mittelrhein und Niederrhein mit je 35 Stimmen, die Fußballer des Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen mit 60 Stimmen, die Leichtathleten des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen mit 16 Stimmen und der Leichtathletik-Verband Nordrhein mit 10 Stimmen. Je drei Vereine der Lizenzligen erhalten eine Stimme.
- (3) Die Landesverbände sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zum Verbandstag zu entsenden. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Das den Landesverbänden für die Vereine der Lizenzligen eingeräumte Stimmrecht ist von Mitgliedern der Vereine der Lizenzligen, die von der Versammlung der Lizenzspielervereine zu benennen sind, auszuüben. Die Auswahl der übrigen Delegierten ist Angelegenheit der Landesverbände.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsausschüsse und der Rechtsorgane, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder, die nicht nach Abs. 2 stimmberechtigt sind, nehmen am Verbandstag beratend teil.

Teilnahmeberechtigt sind auch die vom Vorstand des DFB und DLV beauftragten Vertreter, denen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen ist.

### **§ 17 Einberufung**

Der ordentliche Verbandstag findet an einem vom Präsidium zu bestimmenden Ort und Tag jeweils in den Jahren statt, in denen ein ordentlicher Bundestag des DFB durchgeführt wird. Der Verbandstag wird vom Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch Veröffentlichung in den satzungsgemäßen Veröffentlichungsorganen des WFLV und der Landesverbände einberufen.

### **§ 18 Aufgaben**

- (1) Der Verbandstag fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des WFLV. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
1. die Wahl des Präsidiums gemäß § 26 Abs. 2, Ziffern 1 - 5;
  2. die Wahl der Vorsitzenden und Mitglieder der Verbandsausschüsse, soweit sie nicht dem Präsidium angehören, und der Rechtsorgane oder deren Bestätigung, soweit sie nach Sonderbestimmungen anderweitig gewählt oder benannt werden;
  3. die Wahl der Kassenprüfer;
  4. die Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse;
  5. die Genehmigung des letzten Jahresabschlusses;
  6. die Neufassung und Änderung der Satzung und Ordnungen;
  7. der Erlass von Amnestiebestimmungen;
  8. die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
  9. die Auflösung des Verbandes.

- (2) Satzungsgemäß gefasste Verbandstagsbeschlüsse dürfen durch die Rechtsorgane nicht auf ihren sachlichen Inhalt überprüft werden. Ein Überprüfungsantrag kann nur darauf gestützt werden, dass der Beschluss nicht satzungsgemäß zustande gekommen ist. Der Antrag muss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe des Beschlusses bei dem zuständigen Rechtsorgan gestellt werden.

### **§ 19 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der ordentlichen Verbandstage muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfungskommission;
2. Geschäftsberichte des Präsidiums und der übrigen Verbandsorgane;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Genehmigung des letzten Jahresabschlusses;
5. Entlastung;
6. Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Verbandsausschüsse und der Rechtsorgane, der Kassenprüfer sowie die Bestätigung von Wahlen und Benennungen;
7. Festsetzung der Umlagen, Beiträge und Abgaben;
8. Anträge.

### **§ 20 Tagungsleitung, Protokoll**

- (1) Der Verbandstag wird von dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Für die Dauer der Entlastung des Präsidiums, der Ausschüsse und der Wahl des Präsidenten ist vom Verbandstag aus der

Mitte seiner Mitglieder - mit Ausnahme der Präsidiumsmitglieder  
- ein Versammlungsleiter zu wählen.

- (3) Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Tagungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

## **§ 21 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen**

- (1) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Das bei Beginn des Verbandstages bestehende Stimmrecht der Delegierten dauert bis zum Ende des Verbandstages. Die auf dem Verbandstag gewählten oder bestätigten Verbandsmitarbeiter, die Kraft ihres Amtes stimmberechtigt sind, erwerben das Stimmrecht mit ihrer Wahl oder Bestätigung.

Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen den Verbandstag erneut einzuberufen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

- (2) Bei Abstimmungen genügt zur wirksamen Beschlussfassung die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Vierfünftelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Satzungsänderungen, die die Leichtathletik betreffen, und Änderungen der Leichtathletikordnung können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Leichtathletik-Vertreter wirksam werden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der zu Beginn des Verbandstages anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

- (3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, so hat im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zu erfolgen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Gibt es nur so viele Bewerber wie Positionen zu besetzen sind oder soll eine bereits anderweitig erfolgte Wahl nur bestätigt werden, so kann die Wahl durch Handheben erfolgen, falls kein Widerspruch erfolgt.
- (5) Die Mitglieder der Rechtsorgane und der Ausschüsse, die nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Falle darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Mitglieder zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (6) Bei allen Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

- (7) Die Verbandsmitarbeiter werden für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag gewählt.
- (8) Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen Mitglied eines einem der vier Landesverbände angeschlossenen Vereins sein und die besonderen satzungsgemäßen Voraussetzungen für ihr Amt erfüllen.

Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt auch annehmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis erklärt haben.

## **§ 22 Anträge**

- (1) Anträge zum Verbandstag können nur von den Verbandsorganen (§ 14) und mit Zustimmung des Verbandstages eines Landesverbandes vom Präsidium dieses Landesverbandes eingebracht werden.
- (2) Die Anträge sind zu begründen. Antrag und Begründung sind spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen und den stimmberechtigten Delegierten unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Später eingehende Anträge, die weder Abänderungs- noch Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

## **§ 23 Außerordentlicher Verbandstag**

- (1) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund nach Anhörung des Beirates einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten des letzten Verbandstages einen mit Gründen versehenen Antrag stellt.

- (2) Auf einem außerordentlichen Verbandstag dürfen - abgesehen von Dringlichkeitsanträgen - nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (3) Die Auflösung des WFLV kann nur von einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Dieser Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.  
Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, dann sind die Vorschriften des § 21 Abs. 1 Satz 4 und 5 anzuwenden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Vierfünftelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als Gegenstimmen gezählt.

## **Beirat**

### **§ 24 Zusammensetzung**

- (1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. die Mitglieder des Präsidiums,
  2. die Vorsitzenden der Ausschüsse (§ 14 Abs. 1 Nr. 4), die nicht bereits dem Präsidium angehören,
  3. die Vorsitzenden der Rechtsorgane (§ 14 Abs. 1 Nr. 5),
  4. aus den Landesverbänden Mittelrhein und Niederrhein je fünf, aus dem Landesverband Westfalen (Fußball) sieben, aus dem Landesverband Westfalen (Leichtathletik) zwei, aus dem Leichtathletik-Verband Nordrhein ein Mitglied(er) des Präsidiums, von Rechtsorganen oder von Ausschüssen,
  5. aus den Landesverbänden Mittelrhein und Niederrhein je zwei, aus dem Landesverband Westfalen (Fußball) vier Kreisvorsitzende, aus dem Landesverband Westfalen (Leichtathletik) zwei, aus dem Leichtathletik-Verband Nordrhein ein Vertreter.



- (2) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse und der Rechtsorgane können sich - auch soweit sie Mitglieder des Präsidiums sind - durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (3) Die Mitglieder zu Abs. 1 Nr. 4 werden vom Präsidium des Landesverbandes benannt, je ein Vertreter soll in der Jugendarbeit tätig sein.
- (4) Die Mitglieder zu Abs. 1 Nr. 5 sind vom Verbandstag des Landesverbandes zu wählen.
- (5) Beratende Mitglieder sind die im Verbandsgebiet wohnenden Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Rechtsorgane des DFB und des DLV sowie die Geschäftsführer des WFLV und der Landesverbände.

## **§ 25 Aufgaben, Einberufung und Tagungen**

- (1) Der Beirat hat das Präsidium in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zuständig für die Bearbeitung der Angelegenheiten, die ihm der Verbandstag überträgt.
- (2) Der Beirat genehmigt nach Prüfung den vom Schatzmeister aufgestellten und vom Präsidium beratenen Haushaltsplan. In den Jahren, in denen ein Verbandstag nicht stattfindet, ist der Beirat auch für den Jahresabschluss Genehmigungsorgan. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (3) Der Beirat kann mit Vierfünftelmehrheit Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen aufheben oder ändern, wenn dies zwischen den Verbandstagen im Interesse des Verbandes aus sportlichen oder rechtlichen Gründen notwendig wird, die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages aus sachlichen oder finanziellen Gründen aber nicht gerechtfertigt ist. Der Beschluss ist durch den nächsten Verbandstag zu

bestätigen; geschieht dies nicht, tritt der Beschluss des Beirates mit der Verbandstagsentscheidung außer Kraft.

- (4) Der Beirat ist berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit gegen Beschlüsse des Präsidiums Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch hat die Wirkung, dass die beanstandeten Beschlüsse bis zu einer nochmaligen Erörterung in einer vom Präsidium spätestens innerhalb von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Beiratssitzung nicht ausgeführt werden dürfen. Nach dieser Tagung entscheidet das Präsidium endgültig.
- (5) Der Beirat wird durch das Präsidium einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Beirates einen schriftlichen Antrag stellt. Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (6) Die Beiratstagungen werden vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet.
- (7) Beschlüsse des Beirates können bei besonderer Dringlichkeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens zehn Beiratsmitglieder oder ein Landesverband eine mündliche Erörterung, so muss das Präsidium den Beirat zur Beschlussfassung einberufen.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 18 Abs. 2 und 21 entsprechend.

## **Präsidium**

### **§ 26 Zusammensetzung**

- (1) Das Präsidium besteht aus sieben Mitgliedern des Landesverbandes Westfalen, davon einer aus der Leichtathletik, je vier Mitgliedern aus den Landesverbänden Niederrhein und

Mittelrhein und einem Mitglied aus dem Leichtathletik-Verband Nordrhein, die jeweils Sitz und Stimme haben. Die Vorsitzende des Frauenfußballausschusses gehört mit Sitz und Stimme dem Präsidium ohne Anrechnung auf die Mitgliederkontingente der Landesverbände an.

- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus
1. dem Präsidenten,
  2. vier Vizepräsidenten, davon einer aus der Leichtathletik,
  3. dem Schatzmeister,
  4. den Vorsitzenden des Fußballausschusses, des Frauenfußballausschusses, des Leichtathletikausschusses, des Jugendfußballausschusses, des Schiedsrichterausschusses, des Ligaausschusses, des Freizeit- und Breitensportausschusses, des Satzungsausschusses und dem Leiter des Bildungswerkes Außenstelle WFLV,
  5. zwei Beisitzern,
  6. dem Verbandsgeschäftsführer, der beratend an den Sitzungen teilnimmt.
- (3) Von den vier Vizepräsidenten stellen die drei Fußball-Landesverbände je einen, die Leichtathletik einen weiteren. Die Mitglieder zu Abs. 2 Nr. 1 - 4 werden vom Verbandstag gewählt bzw. im Falle des Vorsitzenden des Ligaausschusses bestätigt; im Falle des Vorsitzenden des Jugendfußballausschusses erfolgt die Wahl auf dem Jugendtag. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Vizepräsidenten aus der Leichtathletik liegt bei den Vertretern der Leichtathletik.

Die zwei Beisitzer werden von den jeweiligen Landesverbänden vorgeschlagen, die infolge des Wahlergebnisses aus Abs. 2 Nr. 1 - 4 die auf sie entfallende Mitgliedszahl nach Abs. 1 nicht erreicht haben.

- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, zwischen den Verbandstagen weitere Beisitzer beratend in das Präsidium zu berufen, um ihnen bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben zu übertragen.
- (5) Die Vizepräsidenten, die Ausschussvorsitzenden und die Beisitzer können sich vertreten lassen.
- (6) Die in Abs. 1 festgelegte Mitgliedszahl für die Landesverbände gilt nicht im Falle von Vertretungen gemäß Abs. 5 und im Falle der kommissarischen Bestellung eines Ersatzmitgliedes gemäß § 43 Abs. 5.

## **§ 27 Aufgaben, Vertretungsbefugnis**

- (1) Das Präsidium ist verantwortlich für die Durchführung der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse. Es bestimmt die Richtlinien für die Verwaltung des WFLV und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Ihm obliegt die Aufsicht über alle Verwaltungsorgane.
- (2) Das Präsidium hat das Recht und die Pflicht, überall einzugreifen, wo es die Interessen des WFLV erfordern. Es kann alle Entscheidungen der nachgeordneten Verwaltungsorgane im WFLV abändern oder aufheben. Gegen einen solchen Entscheid des Präsidiums ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung statthaft.
- (3) Erfordern es die Interessen des WFLV, so kann das Präsidium Mitglieder der Verbandsausschüsse vorläufig bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan ihres Amtes entheben. Vor der Entscheidung sind das Mitglied und der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses zu hören.
- (4) Dem Präsidium obliegt die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsorgane. Es hat das ihm nach den

Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung zustehende Gnadenrecht auszuüben.

- (5) Dem Präsidium obliegt die Berufung der WFLV-Mitglieder für die Organe und Rechtsorgane der Regionalliga. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Beirat.
- (6) Das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Spielen und anderen sportlichen Wettbewerben, die im Gebiet des WFLV von seinen Mitgliedsverbänden und/oder ihren Vereinen veranstaltet werden, Verträge abzuschließen, besitzt der WFLV. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bzgl. aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere über Internet und andere Online-Dienste - sowie möglicher Vertragspartner.

Die hierzu erforderlichen Verhandlungen führt das Präsidium des WFLV unter Berücksichtigung der Interessen der Landesverbände. Der Verband darf seine Rechte auf Dritte übertragen.

- (7) Der WFLV wird gesetzlich vertreten durch den Präsidenten, die vier Vizepräsidenten oder den Schatzmeister (Vorstand i. S. § 26 BGB). Jeder von ihnen ist befugt, den WFLV allein zu vertreten. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 5.000 EUR zum Gegenstand haben, wird der WFLV durch den Präsidenten oder einen der vier Vizepräsidenten, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Schatzmeister vertreten. Bei Verhinderung des Schatzmeisters, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, wird dieser durch einen Vizepräsidenten vertreten.

## **Verbandsausschüsse**

### **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Alle sportlichen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit des Beirates und des Präsidiums gehören, werden von den Verbandsausschüssen bearbeitet.
- (2) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Verbandsausschüsse - mit Ausnahme der Vorsitzenden und der Mitglieder des Jugendfußball-, des Schulfußball- und des Mädchenfußballausschusses sowie des Jugendleichtathletikausschusses - werden auf dem Verbandstag gewählt. Die in § 29 Abs. 1 und in § 31 getroffene Sonderregelung - soweit sie die Vorsitzenden der Fußballausschüsse der Landesverbände bzw. die Vorsitzenden der Leichtathletikverbände betrifft - bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Berufungen durch das Präsidium gemäß § 37.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die drei Fußball-Landesverbände müssen, die Vereine der Lizenzligen sollen in allen Ausschüssen - mit Ausnahme des Leichtathletik- und des Jugendleichtathletikausschusses - vertreten sein. Die Leichtathletik ist neben dem Leichtathletikausschuss und dem Jugendleichtathletikausschuss in dem Satzungsausschuss und dem Ausschuss für Freizeit- und Breitensport vertreten.
- (5) Die Gremien des Jugendfußballs und der Jugendleichtathletik arbeiten bei Bedarf zusammen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom WFLV-Präsidium beschlossen wird.

## **§ 29 Fußballausschuss**

- (1) Der Fußballausschuss besteht aus den drei Vorsitzenden der Fußballausschüsse der Landesverbände, vier Beisitzern, von denen der Landesverband Westfalen zwei und die Landesverbände Mittelrhein und Niederrhein je einen stellen, sowie dem Vorsitzenden des Ligaausschusses. Auf dem Verbandstag soll einer der drei Vorsitzenden der Fußballausschüsse der Landesverbände zum Vorsitzenden gewählt werden.  
Die Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses und des Frauenfußballausschusses sowie der Vereinsvertreter der NRW-Liga (ab 01.07.2012: der Regionalliga West) und der Vertreter der Fußballjugend gehören dem Fußballausschuss beratend an.
- (2) Der Fußballausschuss ist für die Spiele der NRW-Liga (ab 01.07.2012: der Regionalliga West) und die übrigen Verbandsspiele Spielleitende Stelle, soweit nicht eine Übertragung dieser Aufgabe auf den Frauenfußballausschuss und den Jugendfußballausschuss erfolgt ist. Er kann Staffelleiter mit der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten beauftragen.
- (3) Der Fußballausschuss wahrt die spieltechnischen Belange des Verbandes, insbesondere obliegen ihm die Einteilung der Leistungsklassen und Spielgruppen sowie die Erstellung der Spielpläne und die Überwachung der Spiele. Er ist für die Aufstellung der Verbandsauswahlmannschaften verantwortlich und bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidium Ort und Zeit für die Austragung der Verbandsauswahlspiele.
- (4) Dem Fußballausschuss obliegt die Aufsicht über die Passstelle.

## **§ 30 Frauenfußballausschuss**

- (1) Der Frauenfußballausschuss besteht aus der Vorsitzenden und drei Beisitzern, die auf dem Verbandstag gewählt werden. Die

Beisitzer werden jeweils von den Landesverbänden vorgeschlagen. Der Vorsitzende des Fußballausschusses nimmt an den Sitzungen des Frauenfußballausschusses beratend teil.

- (2) Dem Frauenfußballausschuss obliegen die Entwicklung und Förderung des Frauenfußballs sowie die Organisation und Leitung des Frauen-Spielbetriebs auf WFLV-Ebene.
- (3) Im Übrigen gilt § 29 für den Bereich des Frauenfußballs sinngemäß.

### **§ 31 Leichtathletikausschuss**

Der Leichtathletikausschuss besteht aus den Vorsitzenden und je einem Vertreter aus den Präsidien der zwei Leichtathletikverbände. Außerdem gehören ihm zwei Beisitzer, von denen je einer aus dem Landesverband Nordrhein und Westfalen gestellt wird, sowie der Vorsitzende des Jugendleichtathletikausschusses an. Auf dem Verbandstag soll einer der zwei Vorsitzenden der Leichtathletikverbände zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählt werden. Die Vertreter aus den Präsidien und die Beisitzer werden von den jeweiligen Leichtathletikverbänden vorgeschlagen und auf dem Verbandstag bestätigt.

Das Nähere regelt die Leichtathletikordnung.

### **§ 32 Jugendfußball-, Schulfußball- und Mädchenfußballausschuss**

Die Zusammensetzung und die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder des Jugendfußball-, des Schulfußball-, des Mädchenfußballausschusses und der Jugendrechtsorgane ergeben sich aus den Bestimmungen der Jugendfußballordnung. Der Jugendfußball-, der Schulfußball- und der Mädchenfußballausschuss bleiben auch dem Präsidium gegenüber verantwortlich.



### **§ 33 Jugendleichtathletikausschuss**

Die Zusammensetzung und die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Jugendleichtathletikausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen der Leichtathletikordnung. Der Jugendleichtathletikausschuss bleibt auch dem Präsidium gegenüber verantwortlich.

### **§ 34 Schiedsrichterausschuss**

- (1) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Schiedsrichterobmann) und sechs Beisitzern. Alle Mitglieder müssen bestätigte Schiedsrichter sein. Die Landesverbände Mittelrhein und Niederrhein stellen je zwei, der Landesverband Westfalen drei Mitglieder.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des WFLV sowie die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und fördert den Nachwuchs.

### **§ 35 Ligaausschuss**

- (1) Der Ligaausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die Mitglieder von Vereinen der Lizenzligen sein müssen.
- (2) Der Ligaausschuss berät das Präsidium in Angelegenheiten des Lizenzfußballs; er kann vom Präsidium mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden.
- (3) Die Versammlung der Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen innerhalb des Gebietes des WFLV wählt den Vorsitzenden und die vier Beisitzer. Die Mitglieder des Ligaausschusses sind jeweils spätestens einen Monat vor dem WFLV-Verbandstag zu wählen. Sie bedürfen der Bestätigung durch den WFLV-Verbandstag.

### **§ 36 Satzungsausschuss**

- (1) Der Satzungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern, davon einer aus der Leichtathletik.
- (2) Der Satzungsausschuss hat das Präsidium in Satzungsfragen zu beraten, Satzungs- und Ordnungsänderungen vorzubereiten und die angenommenen Anträge redaktionell zu bearbeiten.

### **§ 37 Ausschuss für Freizeit- und Breitensport**

Der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport besteht aus dem Vorsitzenden und sieben Beisitzern, von denen je einer von jedem Landesverband, vom Jugendfußballausschuss, vom Fußballausschuss und vom Leichtathletikausschuss vorgeschlagen wird. Die Beisitzer dieses Ausschusses werden vom Präsidium berufen.

### **Rechtsorgane**

#### **§ 38 Allgemeine Bestimmungen. Zusammensetzung. Wahl. Zuständigkeit.**

- (1) Rechtsorgane des WFLV sind die Verbandsspruchkammer und das Verbandsgericht.
- (2) Die Verbandsspruchkammer des WFLV und das Verbandsgericht bestehen aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern.
- (3) In Verfahren, die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Satzung Vertreter der Leichtathletik betreffen, und in Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer ist § 15 Abs. 2 und 3 RuVO zu beachten.
- (4) Die Verbandsspruchkammer des WFLV und das Verbandsgericht sollen in der Regel mit sechs Mitgliedern entscheiden. Sie sind jedoch mit mindestens drei Mitgliedern

beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Der Vorsitzende und die Beisitzer der Verbandsspruchkammer des WFLV sowie des Verbandsgerichts werden auf dem Verbandstag gewählt. Die Mitglieder dieser Rechtsorgane wählen aus ihrem Kreis einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Verbandsspruchkammer des WFLV ist in erster Instanz zuständig für
  - a) Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem unmittelbaren Sportbetrieb des WFLV und aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die der Regionalliga (Frauen) bzw. der NRW-Liga (ab 01.07.2012: der Regionalliga West) zugeordnet sind oder Mitarbeiter des WFLV betreffen;
  - b) Anträge eines Landesverbandes, wenn die eigene Landesverbandsspruchkammer aufgrund von Satzungs- oder Ordnungsbestimmungen nicht tätig sein kann;
  - c) die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags- und Beiratsbeschlüssen des WFLV;
  - d) Streitigkeiten über Verträge von Vertragsspielern, soweit ausschließlich Vereine des WFLV betroffen sind, die verschiedenen Landesverbänden angehören, jedoch nicht der Regionalliga. (jedoch nicht in der Regionalliga entfällt ab 01.07.2012).
- (7) Das Verbandsgericht ist in erster Instanz zuständig für die Entscheidung über Anträge auf sportgerichtliche Entscheidung gegen Entscheide des Präsidiums des WFLV;

in zweiter Instanz für die Entscheidung über

- a) Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Verbandsspruchkammer des WFLV und der

Verbandsspruchkammern der Landesverbände sowie Anträge auf Überprüfung von deren Urteilen nach Maßgabe des § 51 RuVO;

- b) Revisionen gegen Urteile der Bezirksspruchkammern nach durchgeführter Berufung.
- (8) Die Zuständigkeit in Sonderfällen regelt sich nach § 21 RuVO.
- (9) Die Landesverbände und deren Mitglieder sind verpflichtet, den satzungsgemäßen Verwaltungs- und Sportrechtsweg auch in solchen Fällen einzuhalten, die an sich der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, wenn diese Streitigkeiten sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der sportlichen Betätigung ergeben. Der ordentliche Rechtsweg soll nur unter Beachtung der Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung beschriftet werden.
- (10) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen kein anderes Amt im WFLV bekleiden, ausgenommen ist die Tätigkeit im Beirat. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen nicht der Verbandsspruchkammer eines Landesverbandes angehören.
- (11) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der RuVO.

#### **IV. Strafgewalt und Strafarten**

##### **§ 39 Strafbestimmungen**

- (1) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des WFLV werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung, die Spielordnung, die Schiedsrichterordnung sowie die Jugendordnung.

Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist automatisch für die nächsten zwei Wochen,

höchstens jedoch für zwei Pflichtspiele seines Vereins gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Im Übrigen gilt § 9 RuVO.

Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des WFLV eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

- (2) Über Strafmaß und Strafart entscheiden, sofern nicht sportrechtliche Bestimmungen eine bestimmte Strafe vorschreiben, die Rechtsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:
  - a) Verwarnung;
  - b) Verweis;
  - c) Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und gegen Einzelmitglieder bis zu 250 EUR;
  - d) Geldstrafen gegen Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Mitarbeiter der Kreise, der Bezirke und des Verbandes bis zu 1.500 EUR, gegen Vereine bis zu 7.500 EUR; hat der Verstoß des Betroffenen zu einer wirtschaftlichen Bereicherung geführt, kann die Geldstrafe um den Wert dieser wirtschaftlichen Bereicherung erhöht werden. In Fällen des § 12 Abs. 1 RuVO/WFLV gelten die darüber hinausgehenden Höchstgrenzen für Geldstrafen des § 9 RuVO/DFB.
  - e) Platzverbot gegen einzelne Personen;
  - f) Sperre gegen einzelne Personen auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;
  - g) Ausschluss auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;

- h) Verbot der Ausübung einer Funktion im DFB, in den Regional- und Landesverbänden sowie im Verein auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;
  - i) Platzsperre oder Spieldaustagung unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
  - j) Aberkennung von Punkten oder Ausschluss vom Wettbewerb in Spielen ohne Punktevergabe;
  - k) Versetzung in eine untergeordnete Spielklasse;
  - l) Verbot - bis zu fünf Spiele -, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum der Sportplatzanlage aufzuhalten;
  - m) Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen C-Lizenz-Trainer und Übungsleiter auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;
  - n) Entzug der Trainer-C-Lizenz oder der Übungsleiterlizenz, wenn sie von einem der Landesverbände erteilt worden ist;
  - o) Verbot der Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen Fußball-Lehrer, A- und B-Lizenz-Trainer bis zu drei Monaten.
  - p) Entzug der Lizenz oder des Ausweises im organisatorisch-verwaltenden und jugendpflegerischen Bereich, wenn die Lizenz oder der Ausweis von einem der Landesverbände erteilt worden ist.
- (4) Diese Strafen und Maßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden.
- (5) Die Erteilung zusätzlicher Auflagen ist zulässig.
- (6) Für Geldstrafen und Ordnungsgelder, die gegen Vereinsmitglieder verhängt werden, haftet der Verein, dem der

Betroffene zur Zeit der Tat angehört hat, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen. Für Verbandsmitarbeiter entfällt die Vereinshaftung, soweit die Geldstrafen und Ordnungsgelder gegen sie wegen ihrer Tätigkeit im Verband festgesetzt worden sind.

- (7) Über die Übernahme der von dem zuständigen Disziplinarorgan für die Einhaltung des Nationalen Anti Doping Codes der NADA rechtskräftig oder im Wege des vorläufigen Verfahrens verhängten Sanktionen entscheidet das Präsidium abschließend und unanfechtbar.

#### **§ 40 Befugnisse der Verwaltungsstellen**

- (1) Verwaltungsstellen können Verwarnungen und Verweise sowie gegen Spieler die nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehenen Sperrstrafen bis zu einer zu einer Höchstgrenze von vier Wochen aussprechen:
- a) für das Spielen innerhalb einer Warte- oder Sperrfrist bei unstraitigem Sachverhalt;
  - b) nach einem Feldverweis wegen unsportlichen Verhaltens, grober Unsportlichkeit, rohen Spiels oder Beleidigung eines Schiedsrichters oder eines Schiedsrichterassistenten während des Spiels oder vor und nach dem Spiel noch auf dem Spielfeld;
  - c) für eine Schiedsrichter- oder Schiedsrichterassistentenbeleidigung, unsportliches oder grob unsportliches Verhalten vor oder nach dem Spiel außerhalb des Spielfeldes mit Einverständnis der Betroffenen;
  - d) für Schiedsrichter- oder Schiedsrichterassistentenbeleidigung, unsportliches oder grob unsportliches Verhalten nach Zeigen der gelb/roten Karte mit Einverständnis der Betroffenen.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsstellen für Sperrstrafen über 4 Wochen in Wiederholungsfällen gemäß § 10 Abs. 2 RuVO wird durch Satz 1 nicht berührt.

- (2) Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und deren Mitglieder bis zu 250 EUR festzusetzen, und zwar
  - a) bei Verstößen gegen satzungsrechtliche und ordnungsrechtliche Bestimmungen des DFB (soweit er diese im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Verbindlichkeit auch für den WFLV und seine Landesverbände erlassen hat) und des WFLV und seiner Landesverbände, wenn die sportrechtliche Bestimmung eine Ordnungsgeldandrohung enthält;
  - b) in anderen Fällen ordnungswidrigen Verhaltens nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist.
- (3) Die Höhe der Ordnungsgelder richtet sich nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung.
- (4) Verwaltungsstellen können nach den Bestimmungen der RuVO/WFLV durch einstweilige Anordnungen Spieler vorläufig sperren.
- (5) Im Übrigen gilt § 39 Abs. 6 dieser Satzung.

## **V. Finanzwesen**

### **§ 41 Finanzierung**

Der WFLV bestreitet seine Ausgaben u. a. aus Einnahmen von Spielen, aus Spielabgaben, aus zweckgebundenen Zuschüssen und bei Bedarf durch Mitgliedsbeiträge und Umlagen, deren anteilige Höhe für jeden Landesverband durch den Verbandstag festzusetzen ist.



Das Nähere regelt die Finanzordnung. Die Finanzierung der Leichtathletik wird gesondert geregelt.

#### **§ 42 Kassenprüfer, Kassenwesen**

- (1) Die Kassenführung des WFLV wird durch vier Kassenprüfer geprüft. Diese werden vom Verbandstag gewählt. Jeder Landesverband stellt einen Kassenprüfer. Auf jedem Verbandstag scheidet der dienstälteste Kassenprüfer aus, er wird durch einen neuen Kassenprüfer auf Vorschlag aus dem durch das Ausscheiden betroffenen Landesverband ersetzt. Die Prüfung durch zwei Kassenprüfer ist wirksam.
- (2) Das Kassenwesen und die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Finanzordnung geregelt.

### **VI. Verbandsmitarbeiter**

#### **§ 43 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Verbandsmitarbeiter dürfen als Vertreter von Vereinen oder Vereinsmitgliedern nicht tätig werden, wenn ihre Stellung im Verband dem Rechts- oder Verwaltungsorgan, dem die Entscheidung obliegt, gleich- oder übergeordnet ist.
- (2) Mitglieder eines Verbandsorgans, die einem Verein angehören, dessen Angelegenheit von diesem Organ zu entscheiden ist, sind von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder von Verbandsorganen dürfen nicht mehr als zwei Ämter im Bereich des WFLV bekleiden. Soweit ein Amt satzungsgemäß mit einem anderen Amt verbunden ist, entspricht diese Tätigkeit der Ausübung eines Amtes. Unberücksichtigt bleiben die Tätigkeiten im Beirat und die Mitarbeit in Sonderausschüssen, die für eine bestimmte Arbeit eingesetzt sind.

Die Bestimmung des § 38 Abs. 10 bleibt unberührt.

- (4) Das Präsidium und die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder eines Verbandsausschusses während seiner Amtszeit aus, so kann durch das Verwaltungsorgan, dem der Ausgeschiedene angehört hat, mit Einwilligung des Präsidiums die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes erfolgen. Die Ergänzung des Präsidiums bedarf der Einwilligung des Beirates.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten einen Ausweis, der Eigentum des Verbandes bleibt und den Inhaber zum freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Verbandes berechtigt. Der Ausweis ist beim Ausscheiden an den Verband zurückzugeben.
- (7) Die Mitarbeit in den Verbandsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen erfolgt nach Maßgabe der Finanzordnung. Der Beirat kann beschließen, dass Tätigkeiten im Dienst des WFLV in angemessener Höhe vergütet werden.

## **VII. Veröffentlichungen, elektronische Postfächer**

### **§ 44**

- (1) Veröffentlichungen der Verbandsorgane erfolgen in den vom WFLV in elektronischer- oder in Papierform herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen“.
- (2) Jeder Verein, der Mitglied eines der Landesverbände ist, erhält durch den Landesverband ein elektronisches Postfach im Rahmen eines geschlossenen Systems zur Verfügung gestellt.

Mitteilungen an die Landesverbände und die Vereine werden in die elektronischen Postfächer eingestellt. Sie gelten mit der Einstellung als zugegangen.

- (3) Anordnungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht in der Veröffentlichung selbst ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Werden die „Amtlichen Mitteilungen“ elektronisch herausgegeben, gilt als Tag der Veröffentlichung derjenige Tag, an dem die jeweilige Ausgabe der elektronisch herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen“ erstmals im Internet allgemein abrufbar war.
- (4) Änderungen der Satzung und Ordnungen des WFLV werden mit der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ wirksam, es sei denn, dass durch Beschluss des Vorstandstages die sofortige Wirksamkeit angeordnet wird.

## **VIII. Datenverarbeitung und Datenschutz**

### **§ 45**

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der den Landesverbänden angehörenden Vereine.

Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke

- a) der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
  - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Werbung für eigene Angebote des WFLV oder zum Zwecke der Werbung durch den WFLV für Angebote Dritter genutzt werden, sofern hierbei für den Betroffenen erkennbar ist, dass der WFLV die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle ist. Die Betroffenen können der Nutzung der Daten widersprechen. Eine weitergehende Nutzung auf Grundlage einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen bleibt vorbehalten.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine der Landesverbände verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Verstöße werden gemäß § 4 Abs. 3, Buchstabe i, RuVO/WFLV geahndet.
- (5) Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen

insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

## **IX. Auflösung**

### **§ 46**

Bei Auflösung oder Aufhebung des WFLV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des WFLV der Sporthilfe e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.